



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. LEISTUNGEN DES BETREIBERS

Die FGB erstellt für das erwähnte Objekt den Kabelanschluss für die Signallieferung von Fernseh- und Radioprogrammen sowie Telekommunikationsdiensten. Die Signalübergabestelle wird von der FGB festgelegt, sie befindet sich in der Regel an der Fassadenwand. Die Einrichtungen bis zur Signalübergabestelle sind Eigentum der FGB und die Unterhaltskosten werden übernommen.

Die FGB übernimmt keine Haftung für Sendungsunterbrüche, die sich infolge höherer Gewalt einstellen. In einem solchen Fall erfolgt auch kein Dispens von der Beitragspflicht seitens des Eigentümers.

2. LEISTUNGEN DES EIGENTÜMERS

Die Tiefbauarbeiten auf der eigenen Parzelle sowie die halben Projektierungskosten gemäss SIA 102 der zu erstellenden Anschlussstrecke gehen zu Lasten des Eigentümers. Schutzrohre sind einzubauen und werden vom Generalunternehmer zur Verfügung gestellt. Die FGB erstellt einen Kostenvoranschlag. Bei einem Kabelanschluss, der ausserhalb des FGB-Perimeters zu erstellen ist, werden die gesamten Projektierungs-, Erstellungs- sowie allfällige spätere Änderungskosten vollumfänglich dem Eigentümer verrechnet.

3. HAUSVERTEILANLAGEN

Das Pflichtenheft mit Richtlinien für Planung und Installation hausinterner Verteilanlagen für Breitbandkommunikation in Kabelfernsehtetzen und die Rückwärtsübertragung in Hausverteilanlagen bildet einen integrierenden Bestandteil des Anschlussvertrages.

3.1 HAUSINSTALLATION

Die Hausinstallation ab Signalübergabestelle geht zu Lasten des Eigentümers. Kann der erforderliche Pegelwert wegen ausserordentlich hoher Anzahl Zimmerdosen nicht erreicht werden, ist der Einbau eines Hausverstärkers nach der Signalübergabestelle zu Lasten des Eigentümers vorzusehen. Der Hausverstärker ist mit einem aktiven Rückwärtspfad zu bestücken. Als Investitionsschutz gegenüber einer zukünftigen Veränderung der Bandbreite des Rückwärtspfades ist ein Hausverstärker mit steckbaren Filtern vorzusehen. Die Inbetriebnahme und das Einpegeln des Rückwärtsverstärkers sind mit dem Generalunternehmer abzustimmen. Sämtliche Installationsarbeiten sind durch konzessionierte Fachgeschäfte nach den Richtlinien des von der FGB erstellten Pflichtenheftes und nach den Weisungen des Generalunternehmers auszuführen. Die Störungsbehebung an der Hausinstallation ist Sache des Eigentümers.

Vor Inbetriebnahme wird die Installation vom Generalunternehmer zu Lasten des Eigentümers abgenommen. Bei neuerstellten Basisanschlüssen ohne Kommunikationsdienste wird generell ein Hochpassfilter eingebaut.

3.2 RÜCKWÄRTSÜBERTRAGUNG

Vor der Aufnahme von Kommunikationsdiensten wird die Rückwärtstauglichkeit durch den Generalunternehmer geprüft. Wenn die Dämpfung und die Störabstände die zulässigen Werte überschreiten, muss die Hausinstallation vor Inbetriebnahme der Kommunikationsdienste zu Lasten des Eigentümers saniert werden.

4. DIENSTBARKEIT UND NACHTRÄGLICHE BAUARBEITEN

Der Eigentümer gewährt der FGB unentgeltlich die Durchleitungs- und Installationsrechte (z.B. Verstärkerkasten) auf seinen Grundstücken. Die von der FGB beauftragten Personen sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten.

Der Kabelanschluss wird mit dem Projektleiter des Generalunternehmers abgesprochen und ist nach Genehmigung des Kostenvoranschlages (Situationsplan integriert) verbindlich. Sollte der Eigentümer bauliche Veränderungen auf seinem Grundstück beabsichtigen, die eine Verlegung von Kabelanlagen und Einrichtungen der FGB unumgänglich machen, so verpflichtet sich die FGB, diese Verlegung auf ihre Kosten vorzunehmen. Es ist ihr in diesem Fall gestattet, die Kabelanlagen und Einrichtungen auf einen anderen Teil des Grundstückes zu verlegen. Ein Verlegen auf eine Fremdparzelle ist dann zulässig, wenn ein rechtskräftiger Dienstbarkeitsvertrag vorliegt. Die Arbeiten sind zwei Monate vor Baubeginn der FGB zu melden. Ausnahme bei Neubauten: Nachträgliche Kabelverlegungen, welche auf Wunsch des Eigentümers vom Zeitpunkt des Kabelanschlusses bis zur definitiven Fertigstellung der Umgebungsarbeiten ausgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Die FGB verzichtet darauf, ihre Rechte mit einer Dienstbarkeit in das Grundbuch eintragen zu lassen (Art 691, Abs. 3 ZGB).

5. PLOMBIERUNG/DEPLOMBIERUNG

Auf Verlangen des Eigentümers werden einzelne Wohnungsanschlüsse durch die FGB plombiert bzw. deplombiert. Plombierungen und Deplombierungen auf Mietbeginn werden zu Lasten der FGB ausgeführt. Werden hingegen Plombierungen oder Deplombierungen während der Mietdauer verlangt, gehen die damit zusammenhängenden Kosten zu Lasten des Eigentümers. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für Einfamilienhäuser und Stockwerkeigentum.

6. HANDÄNDERUNG

Bei Handänderung gehen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den neuen Eigentümer der Liegenschaft über. Dieser hat auch seine Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten. Die FGB ist von jeder Handänderung sofort unter Bekanntgabe des neuen Eigentümers zu verständigen.

7. KONZESSIONSGEBÜHREN

Die Gebühren für Radio- und Fernsehempfang sind durch die Konzessionäre direkt an die Inkassostelle zu entrichten.

8. EINHALTUNG DER VERTRAGSPFLICHTEN

Die FGB kann von diesem Vertrag ohne Entschädigungspflicht zurücktreten, falls der Anschluss vorgenannter Liegenschaft wegen Verweigerung der Durchleitungs- und Installationsrechte von anderen Liegenschaftseigentümern verhindert werden sollte oder wenn eine wirtschaftlich tragbare Erschliessung nicht möglich ist.

Der Eigentümer hat seinen finanziellen Verpflichtungen gemäss Gebührentarif nachzukommen. Bei Nichteinhaltung treten die in den Statuten vorgesehenen Massnahmen in Kraft. Die FGB ist berechtigt, nach Ausschöpfung der erwähnten Massnahmen die Gebäudedose auf Kosten des Eigentümers zu plombieren oder den Kabelanschluss zu entfernen. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Gebühren besteht nicht.

9. VERTRAGSBEGINN

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages.

10. GERICHTSSTAND

GERICHTSSTAND FÜR ALLFÄLLIGE STREITIGKEITEN AUS DEM ANSCHLUSSVERTRAG IST LIESTAL.